

Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag
23. Februar 2025

1. Das **Wahlberechtigtenverzeichnis** liegt in der Zeit vom **03. Februar 2025** bis **07. Februar 2025** in der

Stadtverwaltung Beelitz
Einwohnermeldeamt, Poststraße 10-11
in 14547 Beelitz

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist im Einwohnermeldeamt durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Beelitz bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **07. Februar 2025**, bei der Stadtverwaltung Beelitz Antrag auf Berichtigung stellen bzw. Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die am **12. Januar 2025** in der Stadt Beelitz mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet sind, werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten bis spätestens **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis **60** kreisfreie Stadt Brandenburg/Havel Potsdam Mittelmark I, Havelland III, Teltow Fläming I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Zwei Tage vor der Wahl (22. Februar 2025) können Wahlscheine bis 15.00 Uhr** bei der Stadt Beelitz schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6a), b) und c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreis 60,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen weißen Wahlschein
- einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- einen Wegweiser für die Briefwahl.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbrief enthalten

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf

nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der

Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Beelitz, den 02. Januar 2025

Wahlbehörde Stadt Beelitz

Emanuel Stuwe
Wahlleiter